



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber (AG) abgeschlossenen Verträge der Ziviltechnikergesellschaft erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser ABG zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlung unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Mitwirkungsverpflichtung des Auftraggebers / Gegenseitige Unterstützung

- 2.1. Die Vertragspartner werden einander laufend über wesentliche das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
- 2.2. Ist dem Auftragnehmer die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich der AG zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Der AG wird auf unsere Einladung hin an der Schlussabnahme mitwirken.
- 2.3. Der AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig und rechtzeitig treffen und uns diese mitteilen.
- 2.4. Im Interesse des Vertragsziels wird der AG entsprechend unserem Rat die erforderlichen Fachplaner und geeigneten Unternehmen für die Bauausführung beauftragen.

3. Vollmacht

- 3.1. Der AG wird nach Maßgabe des erteilten Auftrages im Rahmen der übertragenen Leistungen die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeber gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeiten der ausführenden Unternehmen und sonstige Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.
- 3.2. Wenn in der Vertretungsvollmacht nicht dezidiert angeführt, ist die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil-

oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen und der Sonderfachleute von der Vertretungsvollmacht nicht umfasst.

- 3.3. Wir erhalten von dem AG eine schriftliche Vollmachtsurkunde, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, Anrainern, beteiligten Professionisten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.
- 3.4. Wir können bei der Erfüllung des Auftrages qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Die Festlegung der Anzahl und der Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter obliegt uns.

4. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 4.1. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner auf dessen Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen (Einreichunterlagen, Baufertigstellungsunterlagen) in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen.
 - 4.1.1. Wir sind weiteres verpflichtet, dem AG über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in nicht veränderbarer digitaler Form (z.B. .PDF) gegen Kostenersatz auszufolgen.

Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen können. Wir setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, etc.) ein.
- 4.2. Unsere Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den AG, doch können wir uns durch Herausgabe der Unterlagen an den Vertragspartner von unserer Verwahrungspflicht befreien.

5. Haftung / Gewährleistung

- 5.1. Der AG hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt.
- 5.2. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Für Verträge mit Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.
- 5.3. Die Gewährleistungspflicht für sämtliche von uns erbrachten Leistungen beträgt zwei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, spätestens ab Legung unserer Schluss Honorarnote.
- 5.4. Bei festgestellten Planungsmängel, haben wir das Recht, mit der Behebung derselben beauftragt zu werden.
- 5.5. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns verwendet werden dürfen.

6. Versicherung

- 6.1. Wir erklären, dass für Schäden infolge Verletzung der nach diesem Vertrag treffende Pflichten eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000.000,- und einem Selbstbehalt von EUR 5.000,- besteht. Wir werden auf Wunsch

des AG eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

7. Aufrechnung / Zurückbehaltung

- 7.1. Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen mit unserer Honorarforderung ist unzulässig.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des AG sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

8. Verjährung

- 8.1. Die Ansprüche des AG gegen uns wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung auf Schadenersatz verjähren binnen zwei Jahren ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlusshonorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Kommunikation betreffend die vereinbarten Leistungen erfolgt ausschließlich über Telefon, E-Mail, Post oder Fax (nicht über Social Media, SMS, etc.).
- 9.2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch seine solche mit wirksamer Bestimmung ersetzt, die ihr weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichend vertragliche Regelungen.
- 9.3. Erfüllungsort ist unser Kanzleisitz.
- 9.4. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 9.5. Für Verträge mit Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.